



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 14. Januar 2019
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Kulbing
Schriftführer/in: Barbara Weigl

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Baumann Benno
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schinnagl Christian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Georg

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Hörgstetter Magdalena
---------------	-----------------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	-----------------------------------------

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragshauses in Weiher 10
- 3.2 Vorbescheid: Errichtung eines Austragshauses und Umwidmung des bestehenden Austragshauses zu einer Betriebshelferwohnung, FINr. 984, Kleinesterndorf
4. Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Baiern im Bereich
Rathaus Kulbing
5. Neuerlass der Hundesteuersatzung der Gemeinde Baiern zum 01.01.2019
6. Vergabe der Ingenieurleistungen für Sanierung der Kläranlage
7. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED in Berganger
8. Bürgeranregungen für die Erstellung einer Ortsgestaltungssatzung in Antholing
9. Vorschau Investitionen 2019
10. Sonstiges
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Der Gemeindebürger Johann Weigl, Antholing berichtet dem Gemeinderat von seiner Unterschriftenaktion mit 314 Unterschriften, die er nur im südlichen Gemeindebereich gesammelt hat. Diese Unterschriftenliste hat er wegen der zukünftigen Bebauung im Ortsteil Antholing gestartet. Der Vierspänner mit dem Einfamilienhaus sind Häuser, die passen zu uns nicht her, die Baierer Bürger wollen das nicht so, sagt Weigl, auch der Bürgersteig muss wieder her.

Herr Weigl sagt, die Unterzeichner der Liste möchten den Bürgermeister und die Gemeinderäte unterstützen und stärken, weiter soll damit verhindert werden, dass weitere, unpassende und ortsfremde Bebauungen unser Ortsbild verschandeln.

Auf die Forderungen der Unterschriftenliste und den persönlichen Vorschlägen von Herrn Weigl für die geplante Ortsgestaltungssatzung möchte der Bürgermeister unter Top 8 eingehen.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Bauanträge

3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragshauses in Weiher 10

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Abbruch des westl. Teils des freistehenden Schuppens im Norden der Hofstelle und die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von 9,00 x 9,50 m.

Das betroffene Grundstück mit der Fl.-Nr. 1684 liegt im baurechtlichen Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB beurteilt.

Danach sind im Außenbereich Vorhaben zulässig, die eine Privilegierung aufweisen. Dies ist z. B. bei Vorhaben der Fall, die einem land.- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. So ist die Errichtung eines Austragshauses zulässig, wenn es einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Für diese Hofstelle wurde 1995 die Errichtung eines Austragshauses (Weiher 8) auf dieser Gesetzesgrundlage genehmigt.

Nachdem dieser Anspruch bereits verwirkt ist, richtet sich seine Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Seitens des Landratsamtes ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Gebäudes vorliegen.

Beschluss:

Dem Vorbescheid wird bei planungsrechtlicher Zulässigkeit das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2 Vorbescheid: Errichtung eines Austragshauses und Umwidmung des bestehenden Austragshauses zu einer Betriebshelferwohnung, FINr. 984, Kleinsterndorf

Sachverhalt:

Es soll im Norden der FINr. 984 ein Austragshaus errichtet werden. Das bisherige Austragshaus soll zu Betriebswohnen umgewidmet werden. Die Nutzung für Betriebswohnen soll entsprechend im Grundbuch gesichert werden.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich. Das Austragshaus dient der Hofstelle Kleinsterndorf 10. Wenn das neue Gebäude als Austragshaus genehmigt werden kann, ist es privilegiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben bei bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit zu

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Baiern im Bereich Rathaus Kulbing

Sachverhalt:

Wie im Gemeinderat bereits mehrmals beraten, plant die Gemeinde Baiern den Neubau des Rathauses mit Bau- und Wertstoffhof in Kulbing.

Der bestehende Gebäudekomplex soll abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich und stellt ein nicht privilegiertes, sonstiges Vorhaben dar. D. h. die von der Gemeinde angedachte bauliche Entwicklung ist derzeit baurechtlich nicht genehmigungsfähig.

Um Baurecht zu schaffen, ist zunächst der Flächennutzungsplan zu ändern und diese Fläche als Bauland auszuweisen. Im nachfolgenden Bebauungsplan sind dann die Details der zulässigen Bebauung festzulegen. Um in das formelle Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einzusteigen sind der Änderungsbeschluss zu fassen und die Planungsleistungen zu vergeben.

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich "**Kulbing, Neuerrichtung Rathaus und Bauhof**" für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden und Süden: durch Flächen für die Landwirtschaft

im Osten: durch die Gemeindeverbindungsstraße und Flächen für die Landwirtschaft

im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft und den Ortsteil Kulbing

und folgende Grundstücke umfasst:

Fl. Nr. 381/1, 381/2, 381/8, 387/2 und 387/1 ganz und Teilflächen von 424/2 und 387/4 (Gemeindestraßen), alle Gemarkung Bayern

Der räumliche Bezug ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Mit der Ausarbeitung des Planes wird Caroline Melz, Architektin, Alsenweg 15, 81929 München beauftragt:

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Neuerlass der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bayern zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf Beratung und Beschluss des Gemeinderates Bayern vom 10.12.2018 (öffentlicher Teil, Top 4) wird nunmehr der Entwurf einer neu gefassten „**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bayern (Hundesteuer-Satzung)**“ vorgelegt. Diese liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Enthalten sind darin die Erhöhung des Steuersatzes von 20,00 € auf 40,00 €, sowie die Festsetzung eines (neuen) eigenen Steuersatzes für Kampfhunde in Höhe von 300,00 €/Jahr mit den dazu notwendigen Definitionen bzw. Regelungen. Darüber hinaus erfolgt die Streichung der bisher gewährten Steuerermäßigung für Hunde in „Weilern.“

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayern folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Zum Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in „Kampfhunde“ und „sonstige Hunde“.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,-- €
- (2) Für Kampfhunde i.S.d. § 8 beträgt die Steuer das 7,5-fache des einfachen Steuersatzes und somit 300,-- €

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die

Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBI S 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBI S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Kampfhunde

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBI S. 351) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- 3) Bei nachfolgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napolitano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canorio) Pero de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
 - Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit andern als Absatz von Absatz 1 erfassten Hunden
- 4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- 5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 8 Absatz 3 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. 03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert, oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Die Hundesteuer-Satzung vom 01.01.2006 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Baiern, den

M. Riedl
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Baiern beschließt den Neu-Erlass der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Baiern“ (Hundesteuersatzung) in der vorgelegten Entwurfsfassung ohne Änderung mit Wirkung vom 01.01.2019.

Die bisherige Hundesteuer-Satzung vom 01.01.2016 tritt mit Wirkung vom 31.12.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Vergabe der Ingenieurleistungen für Sanierung der Kläranlage

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Kläranlage liegen dem Gemeinderat zwei Ingenieurangebote vor,

1. Angebot 11.823, 84 €, 2. Angebot 18.105,10 € .

Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Honorarkosten hat der Bürgermeister das Bauamt Glonn um Prüfung und Stellungnahme zu den Angeboten beauftragt.

Das Bauamt kam zu dem Ergebnis, dass sich der Kostenunterschied bedingt durch die unterschiedlich angebotenen Leistungsphasen ergibt.

Wesentlicher Unterschied der Angebote ist in der Vor- und Ausführungsplanung.

Das kostenhöhere Ingenieurangebot beinhaltet eine genaue Bestandsaufnahme der Kläranlage (Machbarkeitsstudie). Die Aufträge werden danach vergeben.

Im günstigeren Angebot entscheiden die beauftragten Firmen über die Sanierungsmaßnahmen.

Dem Gemeinderat ist eine gründliche und kompetente Sanierung der Kläranlage sehr wichtig.

Es ist eine Investition in die Zukunft unserer Kläranlage. Die Sanierung wird bei laufendem Betrieb erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Ingenieurleistungen für die Sanierung der Kläranlage an das Ingenieurbüro Dippold & Gerold, Prien am Chiemsee aufgrund des Honorarangebotes in Höhe von 18.105,10 €.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED in Berganger

Sachverhalt:

Insgesamt gibt es im Ortsteil Berganger noch 17 Leuchtstellen, welche auf LED umgerüstet werden sollen. Bayernwerk hat der Gemeinde für die Umrüstung ein Kostenangebot von

6.473,60 € Brutto unterbreitet. Nach ca. acht Jahren würden sich die Umrüstkosten amortisieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt das Kostenangebot von Bayernwerk ab. Die Mehrheit im Gemeinderat ist der Meinung, dass das Kostenangebot von Bayernwerk zu teuer ist. Der Bürgermeister wird beauftragt, neue Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 4 : 8

8. Bürgeranregungen für die Erstellung einer Ortsgestaltungssatzung in Antholing

Sachverhalt:

Es wurde eine Unterschriftenliste mit 314 Unterschriften aus dem südlichen Gemeindebereich gesammelt. Anlass für diese Unterschriftenliste sind die Neubauten an der Glonner Straße in Antholing.

Die Unterzeichner dieser Liste unterstützen folgende Forderungen an die Gemeinde:
Der Bürgermeister liest die Forderungen vor und nimmt dazu Stellung.

1. Die erste Zuständigkeit für eine Baugenehmigung muss grundsätzlich in der Gemeinde und im Bauamt bleiben (Keine Genehmigungen von höherer Ebene ohne Zustimmung der Gemeinde und Bauamt!)

Bgm.: Baugenehmigungen sind auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu erteilen. Auf diese Bestimmungen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Jeder Bauantrag wird im VG Bauamt geprüft und die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen, wenn das Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entspricht. Auch bei diesem Objekt war es so, es liegt im Innenbereich und fällt unter § 34 des Baugesetzbuches.

2. Die Bauvorhaben müssen sich in das bestehende Ortsbild einfügen (Keine weiteren ortsfremden Fassaden).

Bgm.: Die Gemeinde kann ein Vorhaben aus Gründen des Bauordnungsrechts, wozu z.B. Abstandsflächen, Stellplätze und Gestaltung des Vorhabens gehören, nicht ablehnen. Wir können nur Anregungen geben. Das Bauvorhaben an der Glonner Straße hat alle baugesetzlichen Bestimmungen eingehalten, das Landratsamt hat den Bauantrag zu Recht genehmigt.

3. Bei weiteren Grundstückskäufen die mehr als zwei Wohneinheiten beinhalten muss ein einheimischer Baubewerber zu ortsüblichen Einheimischen Grundstückspreisen berücksichtigt werden (Grundstückswucher und daraus sich ergebender Turbokapitalismus sind abzulehnen!)

Bgm.: Das wäre ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Speziell im Innenbereich hat die Gemeinde keine Eingriffsmöglichkeiten und keinen Einfluss auf den Grundstückspreis.

4. Bürgersteige müssen bei allen Bauvorhaben erhalten bleiben.

Bgm.: Für die Gemeinde wäre das grundsätzlich wünschenswert. Der Gehweg an der Glonner Str. wurde zum Teil in den 70 Jahren auf Privatgrund errichtet. Es war eine stillschweigende Vereinbarung mit dem Eigentümer. Die Gemeinde hat eine rechtliche Prüfung beauftragt, die der Gemeinde keine Chance für eine Verhinderung einräumte. Ob die Glonner Straße, Landkreisstraße, zugunsten des Bürgersteigs verschmälert werden kann, wird mit den zuständigen Behörden besprochen.

5. Ein Parkverbot entlang der Kreisstraße muss ausgezeichnet werden.

Bgm.: Seit längeren bemühen wir uns um einen Termin mit dem Straßenbauamt Rosenheim. Solche Entscheidungen kann die Gemeinde nicht alleine treffen, außerdem muss der Landkreis und die Polizei hinzugezogen werden. Gemeinsam muss eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise an der Glonner Straße getroffen werden.

Vorschläge von Herrn Weigl für den geplanten Erlass einer Ortsgestaltungssatzung:

- Satteldach mit Dachneigung 24° - 30°
- Vordach mind. 80 cm
- Bedachung rote oder naturfarbene Dachziegel
- Öffnungen an der Fassade höher als breit (Türen und Fenster)
- Keine Edelstahlkamine außen an der Fassade
- Maximale Bebauung Dreispänner E + 1 + D mit Ausbau und Quergiebel
- Wohnraum für Einheimische mind. 10 Jahre hier
- Bei freiverkauften Grundstücken jede dritte Wohneinheit für einheimische Bauwerber zu einheimischen Preisen
- Regelbebauung: Doppelhäuser mit je zwei Wohneinheiten
- Bei bestehenden Häusern im Außenbereich: Für zwei Wohneinheiten genehmigen (Generationenhaus), das erspart neuen Bedarf an Grundstücken und Häusern

Bürgermeister Riedl erklärt hierzu, dass der Gemeinderat sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit den Erlass einer Ortsgestaltungssatzung befassen möchte. Dabei ist genau zu prüfen und zu überlegen, welche Punkte für das gesamte Gemeindegebiet geregelt werden können.

9. Vorschau Investitionen 2019

Sachverhalt:

Zum Jahresbeginn informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte über die geplanten und notwendigen Maßnahmen bzw. Investitionen für 2019.

Im Laufe des Jahres können noch weitere dazukommen.

Folgende wichtige Maßnahmen bzw. Investitionen stehen 2019 an:

(Die genannten Zahlen sind nur geschätzt und unter Vorbehalt)

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| • Neue Türen Schule- Altbau, Antholing | 10.000,00 € |
| • Kriegerdenkmal Antholing, Zuschuss Sanierung | 8.000,00 € |
| • Kanalsanierung | 20.000,00 € |
| • Sanierung Kläranlage | 200.000,00 € |
| • Entwässerung, Pflastersanierung Antholing, Siedlung | 150.000,00 € |
| • Brunnensanierung Georgenberger Au | 25.000,00 € |
| • Gewässer III. Ordnung (Grabenräumung/ Sanierung) | 20.000,00 € |
| • Grunderwerb, Straßenvermessung | 60.000,00 € |
| • Bauhof Ford Kastenwagen | 19.000,00 € |
| • Straßenlaternen Umrüstung auf LED | 7.000,00 € |

• Grundstückskauf Gehweg Glonner Str., Antholing	11.000,00 €
• Sportboden Turnhalle Antholing	14.000,00 €
• Asphaltierung Baugebiet Antholing/ Weidach	40.000,00 €
• Rathaus Planungskosten	20.000,00 €
• Straßensanierungen (siehe oben, Sanierung Antholing) Straßenbankette können erst im Frühjahr festgestellt werden	?
	604.000,00 €

10. Sonstiges

Sachverhalt:

Bushaltestelle Berganger

Einige Eltern haben sich beim Bürgermeister über die neue Haltestelle gegenüber der Kirche beschwert. Es ist sehr beengt und es fehlt ein Bushäuschen.

Der Gemeinderat sieht keine andere Möglichkeit für einen besseren Zustiegeplatz.

Einzigster Platz für ein Bushäuschen wäre bei den Linden neben der Kirche.

11. Anfragen

Sachverhalt:

Keine Fragen.

Martin Riedl
1. Bürgermeister

Barbara Weigl